



Gemeindekanzlei
Seestrasse 2
CH-6404 Greppen
Tel. 041 392 74 50
info@greppen.ch
www.greppen.ch

Meldeformular Hund Zuzug/Wegzug/Tod

Grund der Meldung:

Neuanmeldung / Zuzug
 2ter Hund
 3ter Hund
 Hund übernommen von _____
 Wegzug
 Hund übergeben an _____
 Tod des Hundes

Ereignisdatum: _____
(Zuzug, Wegzug, Tod)

Hundehalter/in: _____ **Pers-ID (AMICUS)** _____
(von Gemeinde auszufüllen)

Name / Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

Hund:

Name des Hundes: _____

Hunderasse: _____

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtsdatum / Alter: _____

Art: Privathund Hofhund _____¹

¹ Gemäss § 10 Verordnung über das Halten von Hunden sind für folgende Hunde zusätzliche Dokumente notwendig:

- Polizeihunde: Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle
- Militärhunde: Verbal für Militärhunde und Hundemarke
- Schutz-/Sanitäts-/Katastrophen-/Lawinenhunde: Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft / SAC und Ausweis über Einsatzverpflichtungen
- Jagdhunde: Ausweis über eine kantonale Jagdhundprüfung
- Assistenzhunde: Nachweis Unterstützungsart

Kennzeichen: Mikrochip-Nr. _____

Tätowierung Nr. _____
(Kopie des Tierhalterbüchleins / des Impfausweises)

Merkblatt abgegeben?² Ja
 Nein

Hundesteuer:

Vertrag Nr. _____
(von Gemeinde auszufüllen)

Hundesteuer für das
aktuelle Jahr bezahlt? Ja, in: _____
(Rechnungskopie beilegen)
 Nein

Preisregelung (kantonales Gesetz Nr. 848 § 5 und 6):

- Die Steuer beträgt für einen Hund 120 Franken.
- Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 40 Franken.
- Ist ein Hund nach dem 30. Juni geboren, ist er erst im nächsten Jahr taxpflichtig. Aber dann ist die ganze Taxe fällig.

Steuerbefreiung (kantonales Gesetz Nr. 848 § 8):

Von der Hundesteuer befreit sind

- Diensthunde, die von der Polizei oder anderen öffentlichen Diensten benötigt werden
- Militärhunde
- Ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht.
- Jagdhunde (gem. § 20 Abs. 5 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel)
- Blindenhunde
- Hunde, für die die Steuer bereits in einem anderen Kanton / Gemeinde entrichtet wurde.
- Hunde, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

² Das Merkblatt ist bei der Gemeindeverwaltung Greppen oder auf der Homepage beziehbar.